



# Richtlinie Funktionsträger\*innen

## Präambel

Die Johanniter-Jugend (JJ) lebt von vielen hauptsächlich ehrenamtlichen Funktionsträger\*innen, die unterschiedliche Funktionen ausüben und über unterschiedliche Qualifikationen verfügen. In dieser Richtlinie werden die einzelnen Funktionsträger\*innen und ihre Aufgaben beschrieben. ^ Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

## 1 Berufung und Abberufung von Funktionsträger\*innen

Funktionsträger\*innen werden von der jeweils einsetzenden Jugendleitung oder dem einsetzenden Gremium (z. B. einer Gesamtleitung eines Projektes) in ihr Amt berufen. Kommt es bei der Berufung von Funktionsträger\*innen zu keiner Einigung, kann die nächsthöhere Ebene nach Anhörung über die Berufung entscheiden.

Funktionsträger\*innen sollen von ihrem Amt abberufen werden, wenn sie ihre funktionsgemäßen Aufgaben nicht erfüllen, das Ansehen des Verbandes schädigen oder in grober Weise gegen die Jugendordnung verstoßen. Die Abberufung erfolgt mit mindestens Zweidrittelmehrheit der berufenden Jugendleitung oder des berufenden Gremiums. Sind die Funktionsträger\*innen Mitglied einer Jugendleitung, ist die nächsthöhere Jugendleitung zuständig.



## 2 Kostenübernahme von Aus- und Fortbildungskosten

Die Reisekosten für die Aus- und Fortbildung von Funktionsträger\*innen zahlt die jeweils entsendende Ebene, auf der der\*die Funktionsträger\*in seine\*ihre Funktion ausübt. Für die Qualifikationen zum\*r Mentor\*in sowie zum\*r Jugendausbilder\*in und Fachausbilder\*in Jugend ist das die jeweilige Landesebene. Von der Landesebene entsendet werden ebenfalls Vertrauenspersonen und Teilnehmer\*innen von 4 gewinnt.

## 3 Funktionsträger\*innen nach Ausbildung im Bildungssystem

### 3.1 Jugendgruppenleiter\*in

Nach erfolgreichem Absolvieren des Kurses Jugendgruppenleiter\*in sowie einer Praxisphase kann ein\*e angehende\*r Jugendgruppenleiter\*in durch die zuständige Landesjugendleitung zum\*zur Jugendgruppenleiter\*in ernannt werden.

Genauerer zur Aus- und Fortbildung, sowie zu den Aufgaben von Jugendgruppenleiter\*innen regelt die Richtlinie Bildung.

### 3.2 Mentor\*in

Mentor\*innen begleiten nach einer absolvierten Zusatzausbildung angehende Jugendgruppenleiter\*innen in ihrer Praxisphase. Näheres regelt die Richtlinie Bildung.

### 3.3 Jugendausbilder\*in

Jugendausbilder\*innen unterstützen nach absolvierter Ausbildung und Praxisphase Fachausbilder\*innen Jugend bei den Kursen Jugendgruppenleiter\*in, Mentor\*in und Quereinstieg. Näheres regelt die Richtlinie Bildung.

### 3.4 Fachausbilder\*in Jugend

Fachausbilder\*innen können nach absolvierter Ausbildung und Praxisphase eigenständig alle Aus- und Fortbildungsangebote in der JJ teamen. Nur für den Kurs Fachausbilder\*in benötigt es als Teamer\*in eine\*n Fachausbilder\*in mit Zusatzqualifikation. Näheres regelt die Richtlinie Bildung.

### 3.5 Fachausbilder\*in Jugend mit Zusatzqualifikation

Fachausbilder\*innen mit Zusatzqualifikation können nach ihrer Ernennung den Kurs Fachausbilder\*in teamen. Näheres regelt die Richtlinie Bildung.



## **4 Funktionsträger\*innen im Schulsanitätsdienst (SSD)**

### **4.1 SSD-Koordinator\*in**

SSD-Koordinator\*innen werden durch die zuständige Orts- und/oder Kreis- bzw. Regionaljugendleitung ernannt. SSD-Koordinator\*innen können ehrenamtlich oder hauptamtlich für die JJ tätig sein. Zu den Aufgaben zählt die Unterstützung von SSD-Leitungen, die Kommunikation mit Schulen/Schulträgern, sowie die Einbindung des Schulsanitätsdienstes in die JJ. Näheres zu den Aufgaben, Voraussetzungen sowie der Mindestausstattung regelt die Richtlinie Schulsanitätsdienst.

### **4.2 SSD-Ausbilder\*in**

SSD-Ausbilder\*innen sind Erste-Hilfe Trainer\*innen, die die einschlägige Ausbilder\*innenfortbildung Schulsanitätsdienst (ABF SSD) zum Schulsanitätsdienst besucht haben und Schulsanitäter\*innen nach den gültigen Konzepten ausbilden. Näheres regelt die Richtlinie Schulsanitätsdienst.

### **4.3 SSD-Leitung**

SSD-Leiter\*innen sind demokratisch gewählte Schulsanitäter\*innen, die den SSD ihrer Schule leiten. Sie vertreten den Schulsanitätsdienst innerhalb der Schule sowie gegenüber der JJ. Der Aufbau einer SSD-Leitung, sowie ihre Aufgaben werden in der Richtlinie Schulsanitätsdienst geregelt.



## 5 Sonstige Funktionsträger\*innen

### 5.1 Vertreter\*innen für Fachausschüsse

Vertreter\*innen für einen Fachausschuss repräsentieren die entsendende Ebene. Sie arbeiten aktiv im Fachausschuss mit, spiegeln Ergebnisse aus dem Fachausschuss an die entsendende Ebene und bringen die Meinung und Haltung derselben in die Arbeit des Fachausschusses ein. Vertreter\*innen für einen Fachausschuss müssen von der entsendenden Jugendleitung laut Punkt 3.1.1 der Jugendordnung zur jeweiligen Jugendversammlung eingeladen werden. Auf der Versammlung hält der\*die Vertreter\*in Bericht über die Arbeit im Fachausschuss und hat die Möglichkeit Stimmungsbilder o.ä. einzuholen. Die Vertreter\*innen wählen der Richtlinie Fachausschüsse entsprechend einen Vorsitz. Dieser vertritt den Fachausschuss auf der einberufenden Ebene im Rahmen eines Berichtes auf der jeweiligen Jugendversammlung.

### 5.2 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind vom jeweiligen Landesvorstand ernannt und zuständig für die Prävention, sowie die Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt in der JJ. Näheres regelt die Jugendordnung, sowie die Richtlinie !ACHTUNG.

### 5.3 Projektteamer\*innen

Projektteamer\*innen, sind Jugendgruppenleiter\*innen, die sich in konkreten Projekten insbesondere auf Landes- und/oder Bundesebene engagieren. Die Bundes- und Landesebene kann für Projekte wie Freizeiten, Zeltlager oder ähnliches ebenfalls Jugendgruppenleiter\*innen für den Zeitraum des konkreten Projektes, sowie der Vor- und Nachbereitung berufen. Diese müssen dafür nicht zwingend auf Regional- bzw. Kreisebene ebenfalls zum\*r Jugendgruppenleiter\*in berufen sein.

In Ausnahmefällen können auch „Nicht-Jugendgruppenleiter\*innen“ als Projektteamer\*innen eingesetzt werden, wenn diese z.B. keinen oder kaum direkten Kontakt zu Teilnehmer\*innen haben.

### 5.4 Beauftragte

Jugendleitungen oder Jugendversammlungen können für einzelne Projekte oder Aufgaben Personen schriftlich beauftragen. Inhalt der schriftlichen Beauftragung sind mindestens die Rechte, Pflichten und Aufgaben der jeweiligen Parteien, sowie die Dauer der Beauftragung. Beauftragte gehören mit beratendem Sitz, sowie Rederecht der jeweiligen Jugendversammlung an [JO 3.1.1]. Die Beauftragten vertreten die JJ in dem konkreten Projekt/der konkreten Aufgabe sowohl innerhalb des Verbandes gegenüber Verbandsorganen als auch nach außen. Auf Bundesebene benennt die Bundesjugendleitung typischerweise Beauftragte für das Bundespfingstzeltlager und den Deutschen Evangelischen Kirchentag bzw. den ökumenischen Kirchentag.



## 5.5 AEJ-Delegierte

Die AEJ-Delegierten vertreten zusammen mit dem zuständigen Mitglied der Bundesjugendleitung die JJ in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (AEJ). Zwei Delegierte werden durch die Bundesjugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Bedarf kann die Delegation weitere Personen zur Unterstützung zur Mitgliederversammlung der AEJ als Gäste einladen. Das Amt der Delegierten soll nach Möglichkeit geschlechterparitätisch besetzt werden. Die Delegierten sollen nach Möglichkeit Ehrenamtliche sein. Die Delegierten der JJ in der Mitgliederversammlung der aej üben ihr Mandat auf der Mitgliederversammlung der AEJ grundsätzlich frei aus. Die Stimmabgabe muss einheitlich erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung der AEJ im Interesse und/oder Sinn der JJ können von den Delegierten eingebracht werden, sofern beide dies befürworten.

## 5.6 Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der JJ

Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen unterstützen die Funktionsträger\*innen und insbesondere die Jugendleitungen auf ihrer Ebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei übernehmen sie hauptsächlich Aufgaben, die von den ehrenamtlichen Funktionsträger\*innen aus zeitlichen oder fachlichen Gründen nicht selbst durchgeführt werden können. Sie vertreten die JJ nach innen und außen, soweit die jeweilige Jugendleitung diese Vertretung nicht wahrnehmen kann oder will.



## 6 Gewählte Jugendleitungen

### 6.1 Zusammensetzung von Jugendleitungen#

Die Zusammensetzung von Jugendleitungen unterscheidet sich je nach Ebene und ist unter Punkt 3.2.2 in der Jugendordnung geregelt.

### 6.2 Aufgaben von Jugendleitungen:

- Einberufung von Jugendversammlungen
- Nachwuchsförderung, Ernennung und Berufung von Funktionsträger\*innen
- Ansprechpartner\*in für Funktionsträger\*innen, der jeweiligen oder untergeordneten Ebene
- Weitergabe von Informationen an Funktionsträger\*innen der gleichen und untergeordneter Ebenen, sowie an die übergeordnete Jugendleitung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
- Budgetplanung und -verantwortung
- Konzeptionelle und Strategische Weiterentwicklung der JJ auf der jeweiligen Ebene
- Umsetzung des Präventionskonzeptes !Achtung
- Nachhalten der Pflichten zur Fortbildung und zur Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses (gem. §72a SGB VIII) für die jeweiligen Funktionsträger\*innen
- Vertretung des Jugendverbandes nach innen und außen
- Vertretung der Interessen der JJ der jeweiligen Ebene in den Gremien der JJ und JUH
- Zusammenarbeit mit der JUH
- Vernetzung mit anderen Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen (z.B. Jugendringen)

### Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2023-02 am 22.10.2023 beschlossen.